

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolgast
über den Entwurf und die Auslegung der 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“**

Der von der Stadtvertretung Wolgast in der öffentlichen Sitzung am 10.11.2010 gebilligte Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B und dem Entwurf der Begründung liegen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

22.11.10 bis zum 22.12.10

im Bauamt in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, 5. Etage während folgender Zeiten:

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ befindet sich im Bereich des ehemaligen Industriegeländes östlich der Greifswalder Straße. Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 erfolgt nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren.

Entsprechend § 13 a (2) i.V.m. § 13 (3) Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 vom Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen, § 4 c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wolgast, 12.11.2010

gez. Weigler
Bürgermeister